

Auszug aus der

**Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst
(Verfassungstreue-Bekanntmachung – VerftöDBek)**

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 3. Dezember 1991, Az. B III 3-180-6-403, die zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. September 2016 geändert worden ist

....

Teil 2

...

2. Bestehen aufgrund der Angaben im Fragebogen, der Weigerung des Bewerbers die Erklärung gemäß Anlage 3 oder Anlage 4 zu unterschreiben oder aufgrund anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel daran, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt, so müssen diese Zweifel vor einer Einstellung ausgeräumt werden. Mittel dazu sind insbesondere

- eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten. Liegen Erkenntnisse vor, so sind die Auskünfte auf Tatsachen zu beschränken, die gerichtsverwertbar sind. Unterbleibt die Übermittlung von Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz, weil aus Rechtsgründen eine Befugnis zur Übermittlung an die Einstellungsbehörde nicht besteht, und gelangen diese Erkenntnisse anderweitig zur Kenntnis der Einstellungsbehörde, so sind diese im Einstellungsverfahren nicht zu berücksichtigen, wenn für die Einstellungsbehörde erkennbar ist, dass es sich um Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz handelt.
- eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h StUG genannten Fällen mit Zustimmung des Bewerbers.

3. Bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet, die vor dem 12. Januar 1972 geboren sind, ist abweichend von Nr. 2 in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h StUG genannten Fällen stets wegen einer möglichen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung des Bewerbers anzufragen.

...

4. In folgenden Fällen ist in jedem Fall gemäß Nr. 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 beim Landesamt für Verfassungsschutz anzufragen:

...

4.2 Bei Bewerbern, die in einem der folgenden Staaten geboren wurden oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen oder besessen haben:

Islamische Republik Afghanistan, Arabische Republik Ägypten, Demokratische Volksrepublik Algerien, Königreich Bahrain, Volksrepublik Bangladesch, Staat Eritrea, Republik Indonesien, Republik Irak, Islamische Republik Iran, Staat Israel – Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit, Republik Jemen, Haschemitisches Königreich Jordanien, Republik Kasachstan, Kirgisische Republik, Staat Kuwait, Libanesische Republik, Libyen, Königreich Marokko, Islamische Republik Mauretanien, Sultanat Oman, Islamische Republik Pakistan, Königreich Saudi-Arabien, Bundesrepublik Somalia, Republik Sudan, Arabische Republik Syrien, Republik Tadschikistan, Tunesische Republik, Turkmenistan, Republik Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate.

4.3 Bei Bewerbern, die keine Staatsangehörigkeit besitzen – sogenannte Staatenlose – oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt ist.

4.4 Anfragen nach den Nrn. 4.1 bis 4.3 erfolgen mit Zustimmung des Bewerbers; Art. 15 Abs. 2 bis 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes ist zu beachten.

....

Anlage 1

Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Der Beamte muss sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für ihre Erhaltung eintreten (§ 33 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG).

Dementsprechend darf nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern einzutreten.

Gleiche Vorschriften gelten auch für Richter (§ 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes; § 71 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit § 33 Abs. 1 BeamStG).

Die Pflicht, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen, ergibt sich für Arbeitnehmer aus § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952 - Az.: I BvB I 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 2 S. 1 ff. -; Urteil vom 17. August 1956 - Az.: I BvB 2 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 3 S. 85 ff. -) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,

die Volkssouveränität,

die Gewaltenteilung,

die Verantwortlichkeit der Regierung,

die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,

die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip,

die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,

das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte und Richter, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird.

Arbeitnehmer müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches rechnen.

Fragebogen
zur Prüfung der Verfassungstreue

Von dem mir übergebenen Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen (Anlage 5) habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich bei den nachstehenden Fragen auch eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Ausländervereinen anzugeben habe.

Die nachstehenden Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Sind Sie oder waren Sie Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen?

☐ Nein

☐ Ja

(Organisation)

(Zeitraum)

(Funktion)

2. Unterstützen Sie eine oder mehrere extremistische oder extremistisch beeinflusste Organisationen oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen oder haben Sie solche unterstützt?

☐ Nein

☐ Ja

(Organisation oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen)

(Zeitraum)

(Art der Unterstützung)

3. Sind Sie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit / für das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder ausländische Nachrichtendienste oder vergleichbare Institutionen tätig gewesen?

☐ Nein

☐ Ja

(Zeitraum)

(Funktion bzw. Art und Weise der Unterstützung)

Waren Sie so genannter Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit / Amtes für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder ausländischer Nachrichtendienste / Institutionen bzw. haben Sie eine Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit einer der genannten Stellen unterschrieben?

- ☐ Nein
☐ Ja Falls ja, nähere Angaben
-
-

4. Ist gegen Sie ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit eingeleitet worden?

- ☐ Nein
☐ Ja Falls ja, kurze Erläuterung
-
-

Für den Fall, dass in dem Verfahren nach Teil 2 Nr. 1 bis 4 der Verfassungstreue-Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung (VerftöDBek) eine Anfrage durchzuführen ist, erkläre ich meine

Zustimmung

zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz und beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die im Rahmen der oben bezeichneten Anfragen erfolgende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten dient der Sicherstellung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst. Empfänger, der auf die Anfrage hin übermittelten Auskünfte, ist die jeweilige Einstellungsbehörde. Die Einwilligung in die Einholung der erforderlichen Auskünfte bei den oben genannten Stellen kann verweigert werden. Die Weigerung kann jedoch gegebenenfalls einer Einstellung in den öffentlichen Dienst entgegenstehen (Teil 2 Nr. 1 Abs. 2, Nr. 5 VerftöDBek).

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage 3

Erklärung

Aufgrund der mir übergebenen Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die darin genannten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer oben genannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder war. Von dem mir übergebenen Verzeichnis von Organisationen verfassungsfeindlicher Zielsetzung (**Anlage 4**) habe ich Kenntnis genommen.

Ich bin mir darüber im Klaren,

- dass ich bei falschen, unvollständigen oder fehlenden Angaben im Einstellungsverfahren damit rechnen muss, dass ich nicht eingestellt werde oder eine erfolgte Ernennung zurückgenommen wird, bzw. dass der Arbeitsvertrag angefochten wird,
- dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit der Entfernung aus dem Dienst bzw. mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen muss.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

1. In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 29. November 2007 (AllMBI. S. 695, StAnz. Nr. 51), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2025 (BayMBI. Nr. 270) geändert worden ist, wird das Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen wie folgt gefasst:

**„Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen
(nicht abschließend)**

1. Linksextremismus

AGIR – Demokratische Jugend

Anarchistische Gruppierungen wie Anarchistische Gruppe München/Bibliothek Frevel, Auf der Suche (AdS)

Antifa-NT (Autonome Antifa München)

Antifaschistische Linke Fürth (ALF) und Jugendantifa Fürth (JAF)

Antifaschistisches Aktionsbündnis Nürnberg (AAB/AABN)

Antikapitalistische Linke (AKL)

Antikapitalistische Linke München (AL-M)

Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD (AB)

Autonome Gruppierungen wie Autonome Antifa, Antifaschistische Aktion sowie Antifaschistischer Stammtisch München (ASM)

Autonome Szene Augsburg wie Offenes Antifaschistisches Treffen Augsburg (OATA) oder Offenes Antifaschistisches Klimatreffen Augsburg (OATKA)

Autonome Szene Ingolstadt wie La Resistance – antifaschistische Jugendgruppe Ingolstadt (LARA) oder Offenes Antifaschistisches Treffen Ingolstadt (OATI)

Autonome Szene Rosenheim wie Contre la Tristesse, Offenes antifaschistisches Plenum Rosenheim (OAPR)

Deutsche Kommunistische Partei (DKP)

Die LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS)

Ende Gelände

Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU – gehört zu Syndikalistische Anarchisten)

Freie Deutsche Jugend (FDJ)

Gruppe Arbeiterinnenmacht (GAM)

Infogruppe Rosenheim

Internationale Sozialistische Organisation (ISO), Vorläuferorganisationen: Revolutionär Sozialistischer Bund (RSB), internationale sozialistische linke (isl)

Interventionistische Linke (IL)

Kommunistische Partei Deutschland (KPD) – „Sektion Ost“ mit Sitz in Berlin

Kommunistische Plattform (KPF)

Linksjugend ('solid)

Marx 21

Marxistische Jugend (mj)

Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) mit Jugendverband REBELL, Solidarität International (SI), Frauenverband Courage

Münchner Bündnis gegen Krieg und Rassismus; früher: Bündnis München gegen Krieg

Offenes Antikapitalistisches Klimatreffen München (OAKTM) – Teil der Antikapitalistischen Linken München (AL-M)

Organisierte Autonomie (OA)

Perspektive Kommunismus (PK)

Prolos

Revolution (REVO)

Revolutionär Organisierte Jugendaktion (ROJA)

Revolutionäre Zukunft Nürnberg (RZN)

Rote Hilfe e. V. (RH)

Sozialistische Alternative VORAN (SAV)

Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)

Sozialistische Gleichheitspartei (SGP)

Sozialistische Linke (SL)

Sozialistische Organisation Solidarität (Sol)

Sozialrevolutionäre Aktion (SRA)

...ums Ganze! – kommunistisches Bündnis (uGB)

2. Rechtsextremismus

Aktivitas der Erlanger Burschenschaft Frankonia

Aktivitas der Münchener Burschenschaft Danubia (ab 2001)

Altermedia Deutschland – verboten seit 2016

Alternative für Deutschland (AfD)

Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V.

Blood & Honour – Division Deutschland mit White Youth – verboten seit 2000

Bürgerbewegung Pro München patriotisch und sozial e. V.

Bürgerinitiative A (BIA) e. V., Sitz: Nürnberg

Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) Augsburg

Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) München

Bürgerinitiative Soziale Alternative Oberpfalz (BISAO)

Bürgerinitiative Soziales Fürth (BiSF)

Collegium Humanum CH mit Bauernhilfe e. V. – verboten seit 2008

Combat 18 (C18) Deutschland – verboten seit 2019

Compact Magazin GmbH

Demokratie Direkt München e. V. (mit Freundeskreis Demokratie Direkt München)

Der Dritte Weg (III. Weg)

Der Flügel

Deutsche Alternative (DA) – verboten seit 1992

Deutsche Liga für Volk und Heimat (DLVH)

Deutsche Partei – Die Freiheitlichen (DP – bis 2008)

Deutsche Volksunion (DVU)

Deutschland-Bewegung/Friedenskomitee

Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V. – verboten seit 2023

Die Deutsche Freiheitsbewegung e. V. (DDF)

Die Heimat (vormals NPD)

Die Rechte

Ein Prozent

Fränkische Aktionsfront (F.A.F.) – verboten seit 2004

Freies Netz Süd (FNS – neonazistisches Netzwerk) – verboten seit 2014

Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) – verboten seit 1995

Freundeskreis Ulrich von Hutten e. V.

Gesellschaft für freie Publizistik e. V. (GFP)

Goyim Partei Deutschlands

Heimattreue deutsche Jugend (HDJ) – verboten seit 2009

Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG) – verboten seit 2011

Identitäre Bewegung Deutschland

Institut für Staatspolitik (IfS)

Junge Alternative für Deutschland – Bayern (JA Bayern)

Junge Nationaldemokraten (JN); seit Januar 2018: Junge Nationalisten (JN)

Midgard e. V.

Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD 2023)

Nationale Offensive (NO) – verboten seit 1992

Nationalistische Front (NF) – verboten seit 1992

Nationalrevolutionäre Jugend (Jugendorganisation des III. Weg)

Nordadler – verboten seit 2020

Pegida Franken

Pegida München e. V.

Rechtsextremistische Bands wie Burning Hate, Eskalation, Kodex Frei, MPU, Prolligans, Schanddiktat, Siegesfahne, Spreegeschwader, Urweisse, White Rebel Boys/White Rebel Voice

Rechtsextremistische Kameradschaften und örtliche neonazistische Gruppierungen wie Bund Frankenland e. V., Freie Kräfte Berchtesgaden, Kameradschaft Altmühltal, Kameradschaft Gau Wendlstoia, Kameradschaft München Nord, Kameradschaft Unterfranken

Rechtsextremistische Skinheads, Hammer-Skins (mit örtlichen Gruppierungen und Skinhead-Bands) – verboten seit 2023

Rechtsextremistische subkulturelle Gruppierungen wie Blood & Honour, Hammerskins, Kollektiv Zukunft Schaffen – Heimat Schützen, Prollcrew, Schwandorf/Bollwerk Oberpfalz, Voice of Anger

Rechtsextremistische Verlage und Vertriebe wie Antaios, Verlag Anton A. Schmid, Verlagsgesellschaft Berg, Versand der Bewegung, Oldschool Records, Ansgar Aryan, Wikingerversand

Ring Nationaler Frauen (RNF)

Schutzbund für das Deutsche Volk (SDV)

Sturm-/Wolfsbrigade 44 – verboten seit 2020

Treuebund

Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreiten des Holocaust Verfolgten (VRBHV) – verboten seit 2008

Vikings Security Germania

Weißer Wölfe Terrorcrew (WWT) – verboten seit 2016

Wiking-Jugend e. V. (WJ) – verboten seit 1997

Wodans Erben Germanien

3. Islamismus und auslandsbezogener Extremismus

Abu Sayyaf

Ahfad al-Rasoul Brigaden

Ahrar al-Sham, früher: Kata'ib Ahrar al-Sham

Allied Democratic Forces (ADF)

Al-Aqsa Brigaden

Al-Gamaa al-Islamiya (Islamische Gemeinschaft – Islamische Gruppe)

Al-Itihaad Al-Islami (Islamische Vereinigung – Somalia)

Al Mourabitoun

Al-Nahda, auch: En-Nahda

Al-Qaida (Die Basis), auch: Internationale Islamische Kampffront gegen Juden und Kreuzritter bzw. Internationale Islamische Front einschließlich deren regionale Ableger wie al-Qaida im Islamischen Maghreb (AQM), al-Qaida auf der arabischen Halbinsel (AQAH) oder al-Qaida im Zweistromland (AQI)

Al-Qassem Brigaden

AMAL – Gruppen des libanesischen Widerstandes

Ansar al-Islam bzw. Jaish Ansar al-Sunna, früher: Jund al-Islam, Kurdische al-Tauhid, 2. Soran-Einheit, Kurdische Hamas

Ansar Allah – Houthis

Ansar Allah (Libanon) Ansar al-Sharia (Syrien)

Ansar Eddine/Ansar al-Dine (AAD)

Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) – verboten seit 1993 – weitere Bezeichnungen: Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL bzw. KHK), Freiheits- und Demokratiegress Kurdistans (KADEK), Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans (KCK), Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan (KKK) einschließlich deren Teil- und Nebenorganisationen sowie den der PKK zuzurechnenden Vereinen, Organisationen oder Zusammenschlüssen (Bestrebungen) auch auf regionaler Ebene

Asbat al-Ansar (AaA)

BDS – Boykott, Desinvestitionen & Sanktionen (Deutschland)

Bestrebungen extremistischer Sikhs wie Babbar Khalsa International (BKI), Babbar Khalsa Germany (BKG)

Boko Haram (Jama'atu Ahl al-Sunna lil-Da'wa wal-Jihad)

Brigade N'Hamedu

Deutsche Taleban Mujaheddin (DTM)

Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) – verboten seit 1983

Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e. V. (ADÜTDF)

Föderation der demokratischen Aleviten (FEDA bzw. DAF), früher: Föderation der Aleviten aus Kurdistan (FEK bzw. KAF), Union der Aleviten aus Kurdistan (KAB bzw. YEK)

Föderation der Weltordnung in Europa (ANF e. V.), früher: Verband der türkischen Kulturvereine in Europa (ATB e. V.)

Forces Démocratiques de Libération du Rwanda – FDLR; Demokratische Kräfte zur Befreiung Ruandas

Furkan-Bewegung, früher: Furkan Stiftung für Bildung und Dienstleistungen (Furkan Egitim ve Hizmet Vakfı) / Furkan Gemeinschaft

Generation Islam (GI)

Hai'at Tahrir al-Sham (HTS)

Harakat al-Mujahidin (Bewegung der Mujahidin – Kaschmir/Pakistan)

Harakat Al-Shabab (Somalia)

Hezb-e-Islami-ye Afghanistan (HIA)

Hilafet Devleti (Kalifatsstaat), früher: Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V. (ICCB) – verboten seit 2001

Hizb Allah (Partei Gottes) – verboten seit 2020

Hizb ut-Tahrir (HuT – Partei der islamischen Befreiung) – verboten seit 2003

Indigenous People of Biafra (IPOB)

Irakisch-schiitische Milizen, darunter Asa'ib Ahl al-Haqq, Kata'ib Hizballah und Saraya al-Salam (Al-Salam 313)

Islamic International Brigade (IIB)

Islamic Movement of Kurdistan (IMK)

Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Deutschland e. V. (IGS)

Islamische Bewegung Usbekistans (IBU), auch: Islamic Movement of Uzbekistan (IMU), auch: Özbekistan Islomiy Harakati (ÖIH)

Islamische Jihad Union (IJU)

Islamische Vereinigung in Bayern e.

V. (IVB) – verboten seit 2024

Islamische Widerstandsbewegung

(HAMAS)

Islamischer Staat (IS), auch: ISIS oder ISIG – verboten seit 2014, einschließlich verschiedener regionaler Ableger wie Islamischer Staat Provinz Khorasan (ISPK) oder Islamischer Staat Provinz Sinai (ISPS)

Islamisches Zentrum Hamburg (IZH) – verboten seit 2024

Ja'amat Nusrat al-Islam wal-Muslimin (JNIM – Mali)

Jabhat Fatah al-Sham; früher: Jabhat al-Nusra(h), al-Nusra(h) Front

Jaish Aden Abyan (Armee Aden Abyan), Jemen/Al-Qaida in Jemen

Jaish al-Muhajirin wal-Ansar (JAMWA)

Jama'at wa'l Dawa, früher: Laskhar-e Tayyba

Jemaah Islamiya (Islamische Gemeinschaft – Indonesien)

Junud al-Sham, auch: Junud ash-Sham (Syrien)

Katiba al-Nasir Salah al-Din (Syrien)

Katiba Hudhaifa Ibn al-Yaman (Syrien)

Katiba Muhammed Ibn Abd Allah (Syrien)

Katiba Thuwwar Tarabulus (Syrien)

Katibat Abu Bakr al-Siddiq (Syrien)

Kaukasisches Emirat (KE)

KON-MED und die untergeordneten Vereinsstrukturen

Lashkar-e Islam – Armee des Islam (LeI – Pakistan)

Lashkar-e Jhangvi (Pakistan)

Lashkar-e-Tayyiba (LeT – Pakistan)

Liwa Ahl al-Athar (Syrien)

Liwa Al-Izza Lil-Iah, früher: Katiba Shuhada al-Ahwaz (Iran)

Liwa al-Tauhid (Syrien)

Liwa Dara' al-Umma (Syrien)

Liwa Mu'ta (Syrien)

Liwa Owais al-Qorani (Syrien)

Maoistische Kommunistische Partei (MKP), früher: Ostanatolisches Gebietskomitee (DABK) einschließlich deren Umfeldorganisationen wie Föderation für demokratische Rechte in Deutschland (ADHF), Sozialistische Jugendbewegung (SYM) und Demokratische Frauenbewegung in Europa (ADKH)

Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP) einschließlich deren Umfeldorganisationen wie Konföderation der unterdrückten Immigranten in Europa (AvEG-KON), Föderation der ArbeitsimmigrantInnen aus der Türkei in Deutschland e. V. (AGIF), Young Struggle und Kommunistische Jugendorganisation (MLKP/KGÖ)

Milli Görüs-Bewegung (Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V. – IGMG), Erbakan-Stiftung, Ismael Aga Cemaati (IAC), Saadet Partisi (SP) sowie deren regionale Vereine und Organisationen

Muslim Interaktiv (MI)

Muslimbruderschaft (MB) einschließlich Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (DMG) und deren Islamische Zentren (IZ), früher: Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (IGD),

Rat der Imame und Gelehrten in Deutschland e. V. (RIGD), Council of European Muslims (CEM), Europäischer Fatwa-Rat (ECFR) und Europäisches Institut für Humanwissenschaften (EIHW)

Muslimische Jugend in Deutschland e. V. (MJD) Nordkaukasische Separatistenbewegung (NKSBB) Palästina Spricht

Palästina Spricht München (PS MUC)

Palästinensischer Islamischer Jihad (PIJ)

Partei der Demokratischen Union (PYD – Syrien), einschließlich der PYD zuzurechnenden Organisationen wie Volksverteidigungseinheiten, Yekineyen Parastina Gel (YPG), und Frauenverteidigungseinheiten, Yekineyen Parastina Jin (YPJ)

Realität Islam (RI)

Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) – verboten seit 1998 – sowie Dev Genc

Salafistische (auch verbotene) Organisationen, Vereinigungen und Zusammenschlüsse des Bundes sowie der Länder (Bestrebungen)

Samidoun – Palestinian Solidarity Network (Samidoun), einschließlich der Teilorganisation im Inland Samidoun Deutschland, auch agierend unter Palestinian Youth Mobilization Jugendbewegung Germany (HIRAK) und Hirak e. V.

Saraya al-Furat

Sariya al-Salafiah

Tablighi Jama'at (TJ), auch: Jamiyyat al Dawah wal-Tabligh

Taleban (Afghanistan)

Tanzim Hurras al-Din (THD)

Tehrik-e Taliban Pakistan (TTP)

Tschetschenische Republik Itschkeria (CRI), auch: Tschetschenische Separatistenbewegung (TSB)

Turan-Gruppierung

Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee (TIKKO)

Türkische Hizbullah (TH), auch: Türkische Hizballa/Hizbollah/Hizb Allah

Türkische Kommunistische Partei-Marxisten-Leninisten (TKP-ML) mit Umfeldorganisationen wie Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa (ATIK), Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V. (ATIF), Neue Demokratische Jugend (YDG) und Yeni Kadin (Neue Frau)

Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML) mit Umfeldorganisationen wie Verband der Werktätigen MigrantInnen in Europa (AGEB), Jugendinitiative Partizan/Marxisten-Leninisten-Maoisten und Lila-Rot-Kollektive und Türkische Volksbefreiungspartei-Front (THKP-C – Devrimci Sol) – verboten seit 1998

Ülkücü-Bewegung (Graue Wölfe)

Union der Türkisch-Islamischen Vereine (ATIB)

Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)

Volksverteidigungskräfte (HPG), früher: Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK), Befreiungseinheiten Kurdistans (HRK)

Widerstandseinheiten Shingal, Yekineyen Berxwedana Singal (YBS)

4. Extremismus sonstiger Art

Bürgerbewegung Pax Europa – Landesverband Bayern (BPE Bayern)

DIE FREIHEIT Bayern

Pegida Nürnberg

Politically Incorrect Gruppe München (PI München)

Reichsbürgerbewegung (zum Beispiel Bundesstaat Sachsen, Exilregierung des Deutschen Reiches, Freiheit braucht Mut, Freistaat Preußen, Geeinte deutsche Völker und Stämme GdVuSt einschließlich der Teilorganisation Osnabrücker Landmark – verboten seit 2020, Kommissarische Reichsregierung, Königreich Deutschland, Republik Baden, Seewald Akademie, Staatenbund Deutsches Reich, Staatenlos.info Comedian e. V., Vaterländischer Hilfsdienst VHD, Verfassunggebende Versammlung, Volksstaat Bayern, Volksstaat Württemberg) und sogenannte Selbstverwalter (Personen, die erklären, aus der Bundesrepublik Deutschland ausgetreten zu sein und beispielsweise ihre Wohnung, ihr Haus oder ihr Grundstück als souveränes Staatsgebiet definieren)

Scientology-Organisation (SO) und deren Untergliederungen“.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 26. Juni 2025 in Kraft.

Dr. Erwin L o h n e r
Ministerialdirektor

Anlage 5

Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation

Anlässlich meiner Bewerbung um Einstellung beantworte ich folgende Fragen:

1. Stehen Sie in geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen (z.B. ehrenamtlicher oder angestellter Mitarbeiter, Vereinsmitglied, Inhaber eines vertraglichen Nutzungsrechts hinsichtlich der Technologie des Gründers der Scientology-Organisation, L. Ron Hubbard) zu einer Organisation, die nach Ihrer Kenntnis die Technologie von L. Ron Hubbard verwendet oder verbreitet oder nach diesen Methoden arbeitet?

Unter den Begriff Organisationen fallen alle Organisationen, Gruppen und Einrichtungen der Scientology-Organisation, d.h. z.B. auch solche, die sich im sozialen und wirtschaftlichen Bereich oder im Bildungsbereich betätigen.

☐ Nein

☐ Ja, nämlich _____
(Bezeichnung)

2. Unterliegen Sie den Weisungen einer Organisation, die Hubbards Technologie verwendet oder verbreitet?

☐ Nein

☐ Ja, nämlich _____
(Bezeichnung)

3. Nahmen Sie in den letzten zwölf Monaten oder nehmen Sie an Veranstaltungen, Kursen, Schulungen, Seminaren o.ä. bei o.g. Gruppierungen teil, die die Technologie von L. Ron Hubbard verwenden oder verbreiten oder nach diesen Methoden arbeiten, oder haben Sie sich hierzu bereits angemeldet?

☐ Nein

☐ Ja, nämlich _____
(Bezeichnung)

4. Unterstützen Sie o.g. Gruppierungen auf andere Weise ideell oder finanziell?

☐ Nein

☐ Ja, nämlich _____
(Art und Weise der Unterstützung)

5. Arbeiten Sie nach Methoden von L. Ron Hubbard oder wurden Sie nach diesen Methoden geschult?

☐ Nein

☐ Ja

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes:

Hinsichtlich des Zwecks der Erhebung wird auf die anliegende Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 verwiesen. Ohne die Beantwortung der Fragen wird der Antrag nicht bearbeitet.